

Rechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie, dass dieses Faltblatt weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, noch rechtlich bindend ist. Die detaillierten Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind im Aufenthaltsgesetz aufgeführt. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend: §§ 16b, 16c AufenthG für Studium und Mobilität. (Stand: 01.01.2021)

So erreichen Sie uns:

Bitte vereinbaren sie vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin zur Vorsprache bei Ihren Ansprechpartnerinnen. Vorsprachen finden im Schalter 1 neben dem Zimmer 44 statt.

Rebecca Preißer

E-Mail: rebecca.preisser@lra.landkreis-cham.de
Telefon: 09971 78 529
Fax: 09971 845 029

Maria Uhlich

E-Mail: maria.uhlich@lra.landkreis-cham.de
Telefon: 09971 78 523
Fax: 09971 845 023

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di.: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Do.: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
(letzter Termin: 17:30 Uhr)

Aufenthalt im Landkreis Cham

Wissenswertes für ausländische Studenten



Dieser Flyer richtet sich an ausländische Studenten, die sich rechtmäßig (ggf. mit dem erforderlichen Visum) in Deutschland aufhalten. Es soll einen Überblick über die über die weiteren ausländer-rechtlichen Schritte geben.

Aufenthalt im Bundesgebiet

Ausländische Studierende, die keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats besitzen, benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel und einen gültigen Pass während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet.

Jeder der im Bundesgebiet seinen Wohnsitz nimmt, unterliegt außerdem der allgemeinen Meldepflicht und muss sich bei der örtlichen Meldebehörde anmelden.

Was muss ich als Student nach der Einreise beachten?

Sie müssen sich bei der örtlichen Meldebehörde (Rathaus) anmelden.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Visums muss eine Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist zulässig, soweit das Visum dazu berechtigt. Grundsätzlich dürfen Studenten 120 Tage (oder 240 halbe Tage) im Jahr einer Beschäftigung nachgehen (§ 16b Abs. 3 AufenthG). Studentische Nebentätigkeiten (z.B. an der Hochschule) sind ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Bitte vereinbaren Sie zur Antragsstellung einen Termin und bringen Sie stets folgende Unterlagen mit:

- Immatrikulationsbescheinigung und Studienzeitbescheinigung
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- aktuelles biometrisches Passfoto
- Mietvertrag der Wohnung
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts:
 - durch eigenes Einkommen
 - Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch einen Dritten
 - durch Vorlage eines Sperrkontos
- Die Gebühr für die Erteilung beträgt 100,00 €.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Visums) mit uns einen Termin (am besten per E-Mail).

Was passiert nach der Antragstellung?

Es dauert ca. 6 Wochen ab Abgabe des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen bis zur Aushändigung Ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Sie werden schriftlich informiert, wenn die Aufenthaltserlaubnis abgeholt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis muss persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt und ist mit einem Chip ausgestattet, mit dem Sie sich im Internet identifizieren können. Weitere Informationen erhalten Sie im Infoblatt „Der elektronische Aufenthaltstitel“ unter www.bamf.de/publikationen.

Was muss ich während des Studiums beachten?

Während des Studiums haben Sie einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein Wechsel des Studiengangs ist nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt. Das Studium muss grundsätzlich innerhalb der zulässigen Studiendauer erfolgreich abgeschlossen werden.

Während der gesamten Dauer des Studiums muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Jeder Student muss dazu über mindestens 861,00 € pro Monat verfügen. Der Betrag wird durch das Bundesminis-

terium des Innern festgelegt und kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu Reisen im Schengen-Raum. Studierende dürfen unter Umständen sowohl Praktika als auch einen Teil Ihres Studiums im Ausland absolvieren. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich **vorab** bei Ihrer Hochschule und der Ausländerbehörde. Weitere Auskünfte dazu erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de/migration).

Welche Möglichkeiten habe ich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums?

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis kann für höchstens 18 Monate erteilt werden.

Als Fachkraft mit einer akademischen Ausbildung können Sie bei einem ent-

sprechenden Arbeitsplatzangebot eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU beantragen (§ 18b AufenthG).

Fachkräfte, die ein Studium im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen haben, können frühestens nach 24 Monaten eine Niederlassungserlaubnis beantragen (§ 18c AufenthG).